

Fraktion Bunte Liste „Alternativen für Witzenhausen“

Dr. Christian Platner & Hans Spinn,

Brückenstraße 20, 37213 Witzenhausen

und Fraktion „Die Linke“

Heidi Rettberg, Vorwerk Ellerode 3, 37218 Witzenhausen



An

den Stadtverordnetenvorsteher

sowie die Fraktionen

Im Rathaus

37213 Witzenhausen

Witzenhausen, den 7. September 2020

Antrag zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung und des HFR-Ausschusses zu setzen:

Videüberwachung

Der Stadtverordnetenversammlung wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Witzenhausen achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und richtet keine Videoüberwachung im öffentlichen Raum ohne Prüfung und Darstellung der Verhältnismäßigkeit ein.

Sollten eine retrograde Beurteilung der Kriminalität, eine Kriminalitätsprognose für potentielle Standorte von Videoüberwachungsanlagen sowie die Bewertung und Darstellung der Kriminalität unter Betrachtung der polizeilich erhobenen Daten zu Straftaten vorliegen und die Bewertung der jeweiligen Tatgelegenheitsstrukturen und kriminalgeografischen Gegebenheiten tatsächliche Verhinderungsmöglichkeiten von Straftaten nachweisen, **entscheidet die Stadtverordnetenversammlung** unter Berücksichtigung der Kosten, Folgekosten und möglicher Verlagerungseffekte transparent über das weitere Vorgehen und die erfassten Bereiche.

Begründung:

Eine Videoüberwachung als **Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung** muss verhältnismäßig zum angestrebten Erfolg sein. Dabei ist zu bedenken, dass eine Vielzahl von Personen zwangsläufig der Datenerhebung unterworfen werden, wenn sie die überwachte Örtlichkeit aufsuchen.

Deshalb ist eine Überwachung öffentlicher Straßen und Plätze durch die Kommunen nur dann zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass hier auch zukünftig Straftaten begangen werden.

Voraussetzung ist daher eine retrograde Beurteilung der Kriminalität sowie eine Kriminalitätsprognose für den vorgesehenen Standort der Videoüberwachungsanlage. Zur Bewertung und Darstellung der Kriminalität ist die Betrachtung der **polizeilich erhobenen Daten zu Straftaten** unumgänglich. Dabei müssen auch die jeweiligen Tatgelegenheitsstrukturen und kriminalgeografischen Gegebenheiten, wie mögliche **Verlagerungseffekte** bewertet werden. Die **Kosten** und Folgekosten für Auswertung und datenschutzkonformen Umgang mit dem Bildmaterial müssen im Vergleich zu anderen präventiven Maßnahmen ermittelt und abgewogen werden.

Dr. Christian Platner

Weitere Informationen beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

<https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/polizei-und-justiz/videoüberwachung-im-öffentlichen-raum-zur-gefahrenabwehr>